Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
1	Region Hannover Schreiben vom 23.06.2014	Belange vom Naturschutz konnte inr gesetzten Frist leider nicht abgeschl Eine entsprechende Stellungnahme kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt dah	Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange vom Naturschutz konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.	A 1.1	Eine Fristverlängerung wurde bis zum 30.06.2014 erteilt. Nachgereichte Stellungnahme s. Pkte. 1.7 bis 1.12.
				B 1.1	
		1.2	Bodenschutz/Abfall Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die Nutzung als Tierversuchsanstalt, Tiergesundheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.	A 1.2	Mit Schreiben vom 19.11.2012 hat die Region Hannover Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Hiernach sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.
			Haimover zu beteingen.	B 1.2	Keine Änderung der Planung.
		gemäße Asbestentsorgung und die dafür e	Beim Rückbau der Gebäude ist auf die ordnungsgemäße Asbestentsorgung und die dafür erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu achten.	A 1.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat er keine Relevanz.
				B 1.3	Keine Änderung der Planung.
		1.4	Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.	A 1.4	Zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Nachweis wird bei nachfolgenden Planungen erbracht.

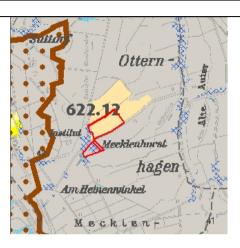
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
				B 1.4	Keine Ânderung der Planung.
		1.5	Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	A 1.5	Die Anmerkung betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat sie keine Relevanz.
				B 1.5	Keine Änderung der Planung.
		1.6	Regionalplanung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	A 1.6	Zur Kenntnis genommen.
				B 1.6	
	Schreiben vom 30.06.2014	1.7	Naturschutz Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.	A 1.7	Die Regelungen werden bei nachfolgenden Pla- nungen beachtet.
				B 1.7	Keine Änderung der Planung.
		1.8	Der in der Ausarbeitung »Artenschutzrechtliche Belange« getroffenen Feststellung, dass die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um abschließende belastbare Aussagen zu treffen, ist zuzustimmen.	A 1.8	Die Anmerkung betrifft das umweltfachliche Gutachten "Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG" (Maedebach & Redeleit Architekten / bgmr Landschaftsarchitekten, 27.11.2013), welches zum konkreten Neubauvorhaben erarbeitet wurde. Für die Flächennutzungsplan-Änderung hat sie keine Relevanz.
				B 1.8	Keine Änderung der Planung.
		1.9	Vor diesem Hintergrund muss offen bleiben, ob es nicht geboten ist, neben der als Denkmal ge- schützten Scheune weitere Gebäude zu erhalten. Gegebenenfalls ist nur so sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der durch das Vorhaben be-	A 1.9	Der Anregung wird gefolgt und Kap. 7.2 "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" entsprechend ergänzt.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			troffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Es wird deshalb darum gebeten, dass die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 7.2 »Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft « um eine entsprechende Option »Erhalt von Gebäuden aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Artenschutzrechtes « erweitert wird.	B 1.9	Ergänzung Begründung.
		1.10	Alle weiteren artenschutzrechtlichen Hinweise werden nicht hier, sondern in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 164 »Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut« behandelt.	A 1.10	Zur Kenntnis genommen, s. Auswertung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 164.
		1.11	Es ist richtig, dass der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) die Teiländerungsfläche A lediglich in der Kategorie »Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten« führt. Es wird darum gebeten im weiteren Verfahren aber zu berücksichtigen, dass auf der Karte 4 des Landschaftsrahmenplanes »Klima und Luft« ersichtlich ist, dass dieser Fläche zusammen mit der nördlich angrenzenden Fläche aufgrund ihrer hohen Kaltluftproduktion ein Alleinstellungsmerkmal zukommt. Die nachfolgende Abbildung erläutert diesen Sachverhalt, die Flächen mit einer hohen Kaltluftproduktion sind gelb gekennzeichnet.	B 1.10	Der Bitte wird nachgekommen und der Umweltbericht um die genannten Aspekte ergänzt.

Stadt Neustadt a. Rbge. - 36. Änderung des F-Planes "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05. bis 23.06.2014

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)



Die Karte 3b des Landschaftsrahmenplanes weist diesen Bereich zudem als einen Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung aus. Es wird darum gebeten den Umweltbericht dahingehend zu ergänzen, dass diesen Aspekten im weiteren Bauleitverfahren Rechnung getragen wird.

B 1.11 Ergänzung Umweltbericht.

1.12 Die im Bebauungsplan 164 vorgesehenen Flächen für die Eingrünung der neu zu errichtenden Gebäude sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend bemessen. Es wird deshalb empfohlen, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mindestens an den nördlichen und östlichen Außengrenzen ausreichend groß dimensionierte Bereiche mit der Zweckbestimmung »Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-

A 1.12 Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Die Größe des sonstigen Sondergebietes ergibt sich aus dem Flächenbedarf der konkreten hochbaulichen Planung und den Außenanlagen (vgl. Bebauungsplan Nr. 164 im Parallelverfahren). Um eine gewisse Flexibilität bei nachfolgenden Planungen zu gewährleisten, wird der Empfehlung nicht gefolgt und auf eine Darstellung von Flächen für die Eingrünung im Flächennutzungsplan ver-

Planstand: 06.05.2014

Stand: 13.04.2016/ST

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			den, Natur und Landschaft« festzusetzen, die im weiteren Bauleitplanverfahren für die Eingrünung genutzt werden können.		zichtet. Eine Festsetzung erfolgt jedoch im Bebau- ungsplan Nr. 164, der parallel aufgestellt wird.
			gendizi werden konnen.	B 1.12	Keine Änderung der Planung.
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	7.1	Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.	A 7.1	
	Schreiben vom 25.06.2014		Es wird folgender Hinweis gegeben: Siedlungs- und Verkehrsvorhaben verbrauchen derzeit in Deutschland täglich rund 100 ha zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Sicht der Landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Sicht der Landwirtschaftliche Riesen sollte dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der unver- mehrbaren landwirtschaftlichen Ressource Boden mehr Bedeutung zukommen. Er ist Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erfolgen sollen, regt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher an, diese möglichst flächensparsam durchzufüh- ren. Einer Entsiegelung (alte Gewerbegebiete, Schulhöfe) oder einer Aufwertung bestehender Ökotope (z. B. Unterholzpflanzungen, Aufwertun- gen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrand- streifen) sollte unbedingt der Vorzug vor einer zu- sätzlichen Inanspruchnahme von wertvoller land- wirtschaftlicher Nutzfläche gegeben werden.		Zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Plan handelt, werden in diesem noch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Allerdings wird mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits die Teiländerungsfläche B als Ausgleichsmaßnahme vorbereitet. Hiermit wird der Aspekt der Entsiegelung berücksichtigt, da die zzt. bebaute und versiegelte Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt wird. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 164 "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut" wird den Vorschlägen konkret nachgekommen und Kompensationsmaßnahmen Flächen sparend und zum großen Teil durch Entsiegelung durchgeführt.
				B 7.1	Keine Änderung der Planung.
		7.2	Die Konkretisierung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Planungsablauf.	A 7.2	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen behält sich daher vor, im weiteren Beteiligungsverfahren dazu Stellung zu nehmen.	B 7.2	
		1			
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.05.2014	15.1	.1 Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. der 36. Änderung des FNP und des BBP Nr. 146 "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut", Kernstadt Mecklenhorst sind abgeschlossen. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Bis zu einer max. Bauhöhe von 25 mwird die Vorlagegrenze nicht durchdrungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantra-	A 15.1	Der Bauschutzbereich ist bereits in der Darstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Ergänzend werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.
			gen.	B 15.1	Ergänzung nachrichtl. Übernahme in Begründung.
32	Niedersächsisches Forst- amt Fuhrberg Schreiben vom 25.07.2014	32.1	Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg nimmt zusammen mit der Landwirtschaftskammer (Forstamt Nordheide-Heidmark) aus waldfachlicher Sicht wie folgt Stellung:	A 32.1	
			1. Ammoniakkonzentration Der Grenzwert für die Ammoniakbelastung wird eingehalten. Eine weitere Prüfung der anlagenbezogenen Ammoniakemissionen ist daher nicht erforderlich.		Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 32.1		
		32.2	2. Stickstoffdeposition In dem von Prof. Oldenburg erstellten Gutachten zu der Planung wird festgestellt, dass bei Realisierung des Bauvorhabens die Bagatellgrenze von 5 kg/a/ha im Bereich der angrenzenden Waldfläche überschritten wird. Für diese Fläche liegen Anhaltspunkte vor, die für die betroffenen Waldflächen erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen erwarten lassen. Nach der TA Luft wäre in diesem Zusammenhang eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis noch nicht bestimmt ist. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg bittet darum, das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung zur Plausibilitätsprüfung wieder vorgelegt zu bekommen. Im gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 01.08.2012 wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten des § 8 des NWaldLG (Waldumwandlung) in Betracht kommen können. Sollte im Bauantragsverfahren die Möglichkeit der Waldumwandlung in Betracht gezogen werden, bittet das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg darum, neben Waldbehörde und Beratungsforstamt das für die Betreuung des Privatwaldes zuständige LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark möglichst frühzeitig zur Abstimmung und Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und	A 32.2	Der Hinweis wird im Rahmen de stellung befindlichen Bebauungs Bei der Fläche handelt es sich g amt nicht um Wald, sondern um /parkähnliche Grünanlage bzw. I ben vom 28.03.2014). Eine Waldumwandlung ist nicht	em. Bundesforst- eine wald- Hofgehölz (Schrei-
			Ersatzmaßnahmen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu beteiligen.	B 32.2	Keine Änderung der Planung.	-

Stadt Neustadt a. Rbge. - 36. Änderung des F-Planes "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05. bis 23.06.2014

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						` '

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 02 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- 04 Industrie- und Handelskammer Hannover
- 05 Handwerkskammer Hannover
- 21 Abfallwirtschaft Region Hannover
- 22 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 23 PLEdoc GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- 03 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- 06 HVH Handelsverband Hannover e.V.
- 08 Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben
- 09 Stattliches Baumanagement Weser-Leine
- 10 Finanzamt Nienburg
- 11/12 LGLN RD Hannover, Domäneamt Hannover Kampfmittelbeseitigung
- 13 LGLN RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- 14 Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- 16 Landvolkkreisverband Hannover e.V.
- 17 Nds. Heimatbund e.V.
- 18 Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- 19 Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter östlich der Leine
- 20 Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- 24 Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- 25 Bischöfliches Generalvikariat
- 26 Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- 27/28 BUND Region Hannover
- 29 Naturschutzbund NABU Ortsverband Neustadt a. Rbge.
- 30 NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle

Planstand: 06.05.2014

Stand: 13.04.2016/ST

Stadt Neustadt a. Rbge. - 36. Änderung des F-Planes "Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut"

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05. bis 23.06.2014

Planstand: 06.05.2014 Stand: 13.04.2016/ ST

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.